

Thema:

Erfassung geringwertiger Vermögensgegenstände

Fragestellung:

Entsprechend unserer Inventurrichtlinien haben wir bei der Ersterfassung des Vermögens zum 01.01.2008 bei den beweglichen Vermögensgegenständen alle Gegenstände ab 410,00 EUR - ohne Umsatzsteuer - erfasst.

Gegenstände unter diesem Wert wurden somit nicht erfasst. Sie sind auch nicht inventarisiert.

Es ist vorgesehen, bewegliche Gegenstände, die ab 01.01.2008 hinzukommen, direkt als Aufwand zu verbuchen, um auch weiterhin eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten.

Sie erscheinen somit nicht als Anlagevermögen in der Bilanz und werden auch nicht im Anlagenverzeichnis nachgewiesen.

Ist gegen diese Vorgehensweise etwas einzuwenden?

Lösungsansatz:

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer können im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben werden (§ 35 Abs. 3 Satz 2 GemHVO). In der Praxis erfolgt häufig eine Abschreibung auf einen Erinnerungswert von 1,00 Euro je Vermögensgegenstand, so dass die geringwertigen Vermögensgegenstände noch in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen sind.

Darüber hinaus steht es der Gemeinde auch frei, die geringwertigen Vermögensgegenstände im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abzuschreiben und in den Abgang zu stellen. Damit entfällt auch die Inventarisierungspflicht dieser Vermögensgegenstände.

Der Gemeinde steht es ferner frei, die geringwertigen Vermögensgegenstände über deren wirtschaftliche Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben. Aufgrund der regelmäßig kurzen wirtschaftlichen Nutzungsdauer wird sich die planmäßige Abschreibung auf die lineare Abschreibung beschränken.
